

Alte und neue Verordnung im Vergleich

<p>Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz</p>	<p>Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz</p>
<p>In Erwägung</p> <p>Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) veröffentlichten Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe an bedürftige Personen haben Referenzwert (s. Art. 22a SHG). Seit dem 1. Januar 2003 unterliegen die von der SKOS empfohlenen Monatspauschalen für den Lebensunterhalt wie die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV der Teuerung. Als Referenz für die Berechnung des Teuerungsindex der Unterhaltspauschale gilt der vom Bundesamt für Statistik erstellte SKOS-Index. Er berücksichtigt die Güter und Dienstleistungen für den Grundunterhalt eines Haushaltes. Nach dem SKOS-Index beträgt die kumulierte Teuerung zwischen September 1999 und September 2002 2 %. Demgemäss müssen die im Kanton geltenden Monatspauschalen für den Lebensunterhalt angepasst werden. Um bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern, ist es auch angebracht, die allgemeinen Erwerbsunkosten anzupassen. Diese steigen je Person und für eine Erwerbstätigkeit von 100 % von 200 auf 280 Franken monatlich. Die Sozialkommissionen und die interessierten Kreise wurden gemäss Artikel 22a SHG angehört.</p>	<p>In Erwägung:</p> <p>Der endgültige Wortlaut wird nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse redigiert.</p>
<p>Art. 1</p> <p>¹Die Monatspauschale für den Lebensunterhalt wird nach der Zahl der Personen bestimmt, die im gleichen Haushalt leben.</p> <p>²Sie setzt sich aus der Pauschale I und der Mindestpauschale II der SKOS zusammen.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹Unverändert</p> <p>²Aufgehoben</p>

Alte und neue Verordnung im Vergleich

Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz	Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz																																																																					
<p>Art. 2 Die Monatspauschalen für den Lebensunterhalt (soziales Existenzminimum) betragen:</p> <table border="1" data-bbox="232 580 1099 1362"> <thead> <tr> <th>Anzahl Personen im Haushalt</th> <th>Monatliche Pauschale Fr.</th> <th>Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Person</td><td>1'076.-</td><td>---</td></tr> <tr><td>2 Personen</td><td>1'647.-</td><td>824.-</td></tr> <tr><td>3 Personen</td><td>2'002.-</td><td>667.-</td></tr> <tr><td>4 Personen</td><td>2'305.-</td><td>576.-</td></tr> <tr><td>5 Personen</td><td>2'593.-</td><td>519.-</td></tr> <tr><td>6 Personen</td><td>2'881.-</td><td>480.-</td></tr> <tr><td>7 Personen</td><td>3'170.-</td><td>453.-</td></tr> <tr><td>8 Personen</td><td>3'455.-</td><td>432.-</td></tr> <tr><td>9 Personen</td><td>3'740.-</td><td>416.-</td></tr> <tr><td>10 Personen</td><td>4'025.-</td><td>403.-</td></tr> </tbody> </table> <p>Je weitere Person: + 285 Franken</p>	Anzahl Personen im Haushalt	Monatliche Pauschale Fr.	Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.	1 Person	1'076.-	---	2 Personen	1'647.-	824.-	3 Personen	2'002.-	667.-	4 Personen	2'305.-	576.-	5 Personen	2'593.-	519.-	6 Personen	2'881.-	480.-	7 Personen	3'170.-	453.-	8 Personen	3'455.-	432.-	9 Personen	3'740.-	416.-	10 Personen	4'025.-	403.-	<p>Art. 2 Die Monatspauschalen für den Lebensunterhalt betragen:</p> <table border="1" data-bbox="1234 539 2078 1145"> <thead> <tr> <th>Anzahl Personen im Haushalt</th> <th>Monatliche Pauschale Fr.</th> <th>Äquivalenzskala: Multiplikator (x)</th> <th>Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Person</td><td>960.-</td><td>1.00</td><td>960.-</td></tr> <tr><td>2 Personen</td><td>1'469.-</td><td>1.53</td><td>735.-</td></tr> <tr><td>3 Personen</td><td>1'786.-</td><td>1.86</td><td>595.-</td></tr> <tr><td>4 Personen</td><td>2'054.-</td><td>2.14</td><td>514.-</td></tr> <tr><td>5 Personen</td><td>2'323.-</td><td>2.42</td><td>465.-</td></tr> <tr><td>6 Personen</td><td>2'592.-</td><td>2.70</td><td>432.-</td></tr> <tr><td>7 Personen</td><td>2'861.-</td><td>2.98</td><td>409.-</td></tr> <tr><td>Je weitere Person</td><td>+ 269.-</td><td>+ 0.28</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Anzahl Personen im Haushalt	Monatliche Pauschale Fr.	Äquivalenzskala: Multiplikator (x)	Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.	1 Person	960.-	1.00	960.-	2 Personen	1'469.-	1.53	735.-	3 Personen	1'786.-	1.86	595.-	4 Personen	2'054.-	2.14	514.-	5 Personen	2'323.-	2.42	465.-	6 Personen	2'592.-	2.70	432.-	7 Personen	2'861.-	2.98	409.-	Je weitere Person	+ 269.-	+ 0.28	
Anzahl Personen im Haushalt	Monatliche Pauschale Fr.	Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.																																																																				
1 Person	1'076.-	---																																																																				
2 Personen	1'647.-	824.-																																																																				
3 Personen	2'002.-	667.-																																																																				
4 Personen	2'305.-	576.-																																																																				
5 Personen	2'593.-	519.-																																																																				
6 Personen	2'881.-	480.-																																																																				
7 Personen	3'170.-	453.-																																																																				
8 Personen	3'455.-	432.-																																																																				
9 Personen	3'740.-	416.-																																																																				
10 Personen	4'025.-	403.-																																																																				
Anzahl Personen im Haushalt	Monatliche Pauschale Fr.	Äquivalenzskala: Multiplikator (x)	Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.																																																																			
1 Person	960.-	1.00	960.-																																																																			
2 Personen	1'469.-	1.53	735.-																																																																			
3 Personen	1'786.-	1.86	595.-																																																																			
4 Personen	2'054.-	2.14	514.-																																																																			
5 Personen	2'323.-	2.42	465.-																																																																			
6 Personen	2'592.-	2.70	432.-																																																																			
7 Personen	2'861.-	2.98	409.-																																																																			
Je weitere Person	+ 269.-	+ 0.28																																																																				

Alte und neue Verordnung im Vergleich

<p>Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz</p>	<p>Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz</p>
	<p>Art. 3 <i>(Derzeit in den KSA-Direktiven festgelegt)</i></p> <p>In Heimen oder Pensionen lebende Personen erhalten an Stelle der Unterhaltspauschale eine Pauschale von monatlich 320 Franken je Person für die Deckung von Ausgaben, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind.</p>
<p>Art. 3</p> <p>Ab der dritten Person von über 16 Jahren kommt ein monatlicher Zuschlag von 175 Franken je Person zu den Pauschalen nach Artikel 2 dieser Verordnung.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht in der Lage sind, eine Integrationsleistung zu erbringen oder für die keine geeignete Integrationsleistung verfügbar ist, erhalten eine Mindest-Integrationszulage von monatlich 100 Franken.</p>
	<p>Art. 5 <i>(derzeit im ARSHG festgelegt)</i></p> <p>Nicht erwerbstätigen Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr, die an einer Massnahme zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung teilnehmen, erhalten einen Förderbetrag oder eine Integrationszulage von monatlich 300 Franken.</p>
	<p>Art. 6</p> <p>Allein stehende nicht erwerbstätige oder an keiner Massnahme zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung teilnehmende Personen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Integrationszulage von monatlich 200 Franken.</p>

Alte und neue Verordnung im Vergleich

Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz	Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz
<p>Art. 4</p> <p>Übt eine Sozialhilfeempfängerin oder ein Sozialhilfeempfänger eine Erwerbstätigkeit aus, so wird ein Betrag von monatlich 280 Franken an die allgemeinen Erwerbsunkosten gewährt, wenn der Tätigkeitsgrad 100 % beträgt.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Vollzeitlich erwerbstätigen Personen von über 16 Jahren wird ein Freibetrag von monatlich 500 Franken auf das Erwerbseinkommen gewährt.</p>
	<p>Art. 8 *</p> <p>Die Obergrenze der kumulierten Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen beträgt monatlich 850 Franken je Haushalt.</p>
	<p>Art. 9 <i>(derzeit in den GSD-Direktiven präzisiert)</i></p> <p>Die effektiven Erwerbsunkosten oder Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen sind in den Ausgaben eines Sozialhilfebudgets zu berücksichtigen, namentlich eine Entschädigung je auswärts eingenommene Mahlzeit und Transportkosten.</p>

* Der Freibetrag auf das Erwerbseinkommen wird grundsätzlich jeder aktiven Person des Haushalts gewährt, mit einem Maximum jedoch von monatlich 850 Franken je Haushalt.

Alte und neue Verordnung im Vergleich

Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz	Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz
<p>Art. 5</p> <p>¹Die minimale materielle Hilfe für den Unterhalt nach Artikel 4a Abs. 2 SHG (absolutes Existenzminimum) liegt um 15 % unter den Pauschalbeträgen nach Artikel 2 dieser Verordnung.</p> <p>²Bei schweren Pflichtversäumnissen wird die minimale Hilfe für den Unterhalt ausbezahlt.</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹Unverändert</p> <p>²Unverändert</p>
<p>Art. 6</p> <p>¹Die Deckung des Grundbedarfs umfasst ausser der monatlichen Unterhaltspauschale die Wohnungskosten (einschliesslich laufende Kosten) und die Kosten der medizinischen Grundversorgung (einschliesslich Kosten für konservierende Zahnbehandlungen).</p> <p>²Bei der Festsetzung der Höchstbeträge für den Mietzins berücksichtigt das Kantonale Sozialamt die Situation auf dem regionalen Wohnungsmarkt.</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹Unverändert</p> <p>²Unverändert</p>
<p>Art. 7</p> <p>Die gelegentlichen Leistungen decken bestimmte Bedürfnisse, die auf den Gesundheitszustand, die besondere wirtschaftliche und familiäre Situation der Empfängerin oder des Empfängers zurückzuführen sind. Sie werden nur gewährt, wenn sie sich bei eingehender Prüfung als notwendig erweisen.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Unverändert</p>

Alte und neue Verordnung im Vergleich

<p>Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz</p>	<p>Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz</p>
<p>Art. 8 Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der Empfängerin oder des Empfängers und aller Personen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben, werden in der Berechnung des Budgets für die materielle Hilfe berücksichtigt.</p>	<p>Art. 13 Unverändert</p>
<p>Art. 9 Nicht als Sozialhilfeleistungen gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mindestbeiträge an die AHV; b) im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung: Prämien, Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt), Franchisen, Verzugszinsen und Betriebskosten; c) Steuern; d) Schulden; e) Begräbniskosten; f) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und weiteren strafrechtlichen Massnahmen. 	<p>Art. 14 Unverändert, ausgenommen Buchstabe b, der aufgehoben wird.</p>
	<p>Art. 15 Nicht gedeckte Kosten der obligatorischen Krankenversicherung, das heisst Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt), Franchisen, Verzugszinsen und Betriebskosten, gelten als Sozialhilfeleistungen für bedürftige Personen nach dem Sozialhilfegesetz.</p>

Alte und neue Verordnung im Vergleich

Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz	Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz
<p>Art. 10</p> <p>¹Von den Bemessungsrichtsätzen nach dieser Verordnung nicht betroffen sind:</p> <p>a) Asylsuchende;</p> <p>b) vorläufig aufgenommene Personen;</p> <p>c) schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>²Die Bemessungsrichtsätze für diese Personen sind in der Spezialgesetzgebung enthalten.</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹Unverändert, abgesehen von zwei neuen Buchstaben:</p> <p>d) Personen mit einem Nichteintretensentscheid über ihr Asylgesuch (NEE);</p> <p>e) Personen, die sich im Kanton aufhalten oder vorübergehend anwesend oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind.</p> <p>²Unverändert</p>
<p>Art. 11</p> <p>Für alle Bereiche, die in dieser Verordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Unverändert</p>
<p>Art. 12</p> <p>¹Die Direktion für Gesundheit und Soziales informiert die Sozialkommissionen, die Sozialdienste und die betroffenen Kreise über die Anwendung dieser Verordnung sowie über die SKOS-Richtlinien.</p> <p>²Sie kann bestimmte Aufgaben dem Kantonalen Sozialamt übertragen.</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹Unverändert</p> <p>²Unverändert</p>

Alte und neue Verordnung im Vergleich

Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz	Verordnung vom Dezember 2005 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz
Art. 13 Der Beschluss vom 7. Dezember 1999 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) wird aufgehoben.	Art. 19 Die Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (ASF 2003-113) wird aufgehoben.
Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.	Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 15, der am 1. Januar 2006 in Kraft tritt.

Kantonales Sozialamt